

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Boden für die Verstaatlichung das gesamte Vaterland umfassen sollte unter Mitwirkung des starken Bundes. Für uns ist die Möglichkeit der Verstaatlichung noch nicht vorhanden, da letztere, wie früher bemerkt, große Mittel, jährlich mindestens 2¼ Millionen Franken erheischen würde, die indes zum großen Teil fehlen und weil auch organisatorische Schwierigkeiten — ich meine die Säkularisation sämmtlicher bürgerlicher Armengüter und die vollständige Umgestaltung der Armenbehörden — als in kurzer Frist zu überwinden, einfach unmöglich sein dürfte.“ Was der Referent dann weiter vorschlägt, deckt sich mit den Ausführungen des ersten Vortrags. Neu gefordert wird ein neues Staats- und Gemeindesteuergesetz und Verbesserung der Steuermoral, wodurch auch dem Armenwesen mehr Mittel zugeführt werden dürften. Ausführlich läßt sich dies Mal der Referent über das, was bei einer Reorganisation des zürcherischen Armenwesens nach der Ansicht aller mit der ganzen Lage Vertrauten zu allernächst geregelt werden muß, vernehmen: die Beschaffung größerer Mittel. „Die Ausgaben der Gemeinden für das Armenwesen, welche nicht durch den Ertrag der Armengüter und der übrigen einschlägigen Einkünfte der Gemeinden gedeckt werden, sind zu bestreiten: a) durch die ganze Armensteuer der in der Heimatgemeinde wohnenden Gemeindebürger; b) durch die halbe Armensteuer der im Gebiete des Kantons, aber nicht in der Heimatgemeinde wohnenden Bürger an die Heimatgemeinde nach ihrem Steuerfuß; c) durch die halbe Armensteuer der im Gebiete des Kantons, aber nicht in ihrer Heimatgemeinde wohnenden Bürger an die Wohngemeinde nach deren Steuerfuß; d) durch die von den niedergelassenen Nichtzürchern zu erhebende halbe Armensteuer in deren Wohngemeinde; e) durch Staatsbeiträge, zu welchem Zwecke eine jährliche kantonale Armensteuer von ¼ 0/00 nach Maßgabe des Staatssteuergesetzes zu erheben ist; f) durch einen jährlichen Staatsbeitrag von mindestens 200,000 Fr. aus den übrigen Staatsmitteln.“ Das auf diese Weise zur Besteuerung herangezogene Kapital der Kantonsfremden ergäbe 183,000 Fr. Der Viertel 0/00 kantonale Armensteuer würde rund 414,000 Fr. abwerfen und zusammen mit dem weiteren Staatszuschuß von 200 000 Fr. (total 614,000 Fr. statt wie bisher 300,000 Fr.) zur Entlastung der Gemeinden, vorzugsweise der Landgemeinden dienen; denn bei dieser Art der Armenbesteuerung würden nur die Städte und industriellen Gemeinden mit starker niedergelassener Bevölkerung etwas gewinnen. Durch jene Staatssubvention würde es dann nach dem Referenten ermöglicht, daß keine einzige Gemeinde mehr als 1 0/00 Armensteuer erheben müßte und von 177 Armengemeinden 155 entlastet würden. „Was die reichen Gemeinden durch ¼ 0/00 Staatsarmensteuer leisten müßten, würde ihnen zum großen Teil wieder ersetzt durch die halbe Armensteuer der niedergelassenen Zürcherbürger und Nichtzürcher.“

Auf diese Weise könnte in der Tat eine erhebliche Entlastung der Gemeinden herbeigeführt werden, aber die ganze vorgeschlagene Steuererhebung ist entschieden viel zu kompliziert; es muß ein einfacherer, einleuchtenderer Weg gefunden werden. Keine einzige Gemeinde käme höher als auf 1 0/00 Armensteuer, tatsächlich aber doch einige, nämlich 1 0/00 Gemeindearmensteuer und ¼ 0/00 Staatsarmensteuer; ob es nun nicht einfacher wäre, die Gemeindearmensteuer ganz fallen zu lassen und von allen eine Staatsarmensteuer von 1¼ 0/00 zu erheben? Die Städte Zürich und Winterthur würden dadurch allerdings ungleich mehr belastet, aber sie sind auch imstande, eine Mehrlast zu ertragen und haben den wirtschaftlichen Nutzen von der Landflucht. Die Kantonsfremden könnten sich mit Recht nicht beklagen, punkto Armensteuer den Kantonsbürgern gleichgestellt zu sein; denn sie sind ihnen schon punkto Unterstützung gleichgestellt, nein, tatsächlich bevorzugt. Damit bekämen wir noch etwas mehr Staatsarmenpflege als nach dem Vorschlage des Referenten, und es müßte, was dort fehlt, um so mehr auf staatliche Kontrolle Bedacht genommen werden.

A. Wild, Pfarrer.

Margau. Gemeinderäte und Armenpflegen bemühen sich, gerechtfertigten Begehren zu entsprechen. Infolgedessen sind die heftigen Anklagen, welche namentlich von ostschweizerischen Armenpflegen her gegen den Kanton Margau geschleudert worden sind, er-

heftlich zurückgegangen. Ein Fehler liegt vielfach noch darin, daß sich die Armenbehörden über den Grad der Unterstützungsbedürftigkeit nicht genügende Einsicht verschaffen. Es ist das zumeist ein Hauptgrund von Beschwerden an die Aufsichtsbehörden. Die meisten Beschwerden langen immer von auswärts ein, während die Hilfsbedürftigen in den Heimatgemeinden in der Regel genügende Unterstützung finden. Heute, nachdem die mit Armensteuern etwas stärker belasteten Gemeinden infolge der Annahme der Viertelmehrfteuern namhafte Staatsbeiträge erhalten, darf von den Armenbehörden um so mehr verlangt werden, daß sie begründeten Ansprüchen gerecht werden. Es wurden diesmal 94 Gemeinden zusammen mit 55,810 Fr. Staatsbeiträgen bedacht. — Ein reger Geschäftsverkehr herrscht mit den Armenbehörden von Zürich, Basel und Bern. Die große Mehrzahl auswärtiger Unterstützungsgesuche kommt von diesen drei Städten resp. Kantonen. Es ist aber lobend anzuerkennen, daß namentlich an den beiden erstern Orten selbst auch viel für dort wohnhafte arme aargauische Kantonsangehörige geleistet und die Mithilfe der Heimatgemeinden in der Regel erst in zweiter Linie in Anspruch genommen wird. Es kann daher nicht gebilligt werden, wenn mitunter eine Gemeindebehörde sich herausnimmt, gegen das Vorgehen wohlthätiger Vereine und Armenpflegen in abschätziger Weise zu polemisieren. Damit ist der Sache in keiner Weise gedient. Findet man nach gründlicher Untersuchung, daß ein gestelltes Begehren abgewiesen werden müsse, so soll das in ruhiger Weise begründet und eröffnet werden. Das macht einen guten Eindruck, während das Gegenteil zu allerlei für die Armenpflege ungünstigen Vermutungen und Äußerungen Anlaß gibt.

(Aus dem Jahresbericht der Direktion des Innern des Kantons Aargau pro 1904.)

— Die Inspektion der Armenhäuser durch die Bezirksämter hat in üblicher Weise stattgefunden. Außerdem wurden noch einige Anstalten das Jahr hindurch von Mitgliedern der kantonalen Armenkommission besucht. Über den Befund der Inspektionen, sowie über die erlassenen Verfügungen haben die Bezirksämter an die Direktion des Innern einläßlich Bericht erstattet. Die Akten geben jeweilen noch zu mannigfachen Aufträgen Anlaß. In den 11 Bezirken sind 99 Armenhäuser vorhanden mit 842 Insassen. — Ein Initiativkomitee ist mit den Herren Gebr. Keusch in Hermetschwil über den Ankauf der dortigen Rettungsanstalt behufs Errichtung einer Armenanstalt für eine Anzahl Bürgergemeinden der Bezirke Bremgarten und Muri in Unterhandlung getreten. Bevor man es aber zum definitiven Kaufabschlusse kommen ließ, wollte die Kommission wissen und richtete eine bezügliche Eingabe an den Regierungsrat, ob die in § 1 der Reg.-Verordnung über Errichtung und Beaufsichtigung der Gemeindearmenhäuser vom 30. Januar 1884 vorgeschriebene regierungsrätliche Bewilligung für die in Aussicht genommene Armenanstalt erteilt würde und ob der bauliche Zustand der Anstaltsgebäude als genügend erfunden werde. Sowohl die kantonale Armenkommission als auch die technischen Beamten der Baudirektion haben die Sache einläßlich geprüft und sind zu dem Schlusse gelangt, daß nach Berücksichtigung einiger Postulate das Gebäude für eine solche Anstalt sich wohl eignen könne. Dabei betrachtete es der Regierungsrat als selbstverständlich, daß dafür ein Staatsbeitrag nicht beansprucht werden könne noch dürfe. Das Komitee wurde unterm 27. Dezember 1904 eingeladen, vorerst noch ein genaues Projekt ausarbeiten zu lassen und zur Genehmigung vorzulegen. — Im Schoße des reformierten Pastoralvereins wurde die Frage der Erröterung einer oder mehrerer Armenanstalten nach dem Vorgange im Kanton Bern zur Aufnahme armer altersgebrechlicher und kränklicher Personen ebenfalls ventilert. Eine bestellte Kommission richtete an die Direktion des Innern die Einfrage, ob für eine solche Anstalt auf Grund des § 1 des Dekretes vom 28. September 1904 betreffend die staatliche Unterstützung der Pflegeanstalten wohl auch ein Gründungs- und jährlicher Betriebsbeitrag zu erwarten und ob eine Finanzierung durch Gemeindegüter (Ankauf von Anteilscheinen) angängig wäre. In Bezug auf den letztern Punkt wurde auf § 2 des Gemeindesteuergesetzes als maßgebend verwiesen. Die erstere Frage wurde dahin beantwortet, daß das Dekret vom 28. September 1904 allerdings für eine Vereinigung von sogen. Gemeinde-

spitteln nicht berechnet sei; Pflegeanstalten sollten in Verbindung mit Bezirkspitälern ins Leben gerufen, aber in besondere Gebäude verlegt werden, indem auf diese Weise ein gegenseitiges Aushelfen möglich ist. Wenn die Sache festere Gestalt annehme, so möge ein Vorprojekt dem Regierungsrat zur definitiven Antworterteilung vorgelegt werden.

(Aus dem Jahresbericht der Direktion des Innern des Kantons Aargau pro 1904.)

Genf. Wir kommen noch mit einigen Worten auf einen Punkt zurück, den wir schon das letzte Jahr behandelt haben: Die Vergrößerung des Verhältnisses der Unterstützten zu der ganzen Genfer Bevölkerung. Es ist, scheint es uns, von größter Wichtigkeit, die Ursachen dieser Verarmung eines Teils der Bevölkerung aufzusuchen, oder sagen wir lieber der Vermehrung der unterstützten Bevölkerung, damit wir das Heilmittel für diese unangenehme Lage finden können. Diese Hauptursachen des Elends können politischer, ökonomischer, gesundheitlicher und moralischer Natur sein. Welche verdienen am meisten unsere Aufmerksamkeit? Unter den politischen Ursachen haben wir in unserm letzten Berichte die Frage der Einbürgerungen mit allen Einzelheiten, welche sie zulassen, studiert; wir haben alles getan, was wir tun konnten, um unsere Mitbürger über diesen Punkt aufzuklären, wir wollen nicht mehr darauf zurückkommen und verweisen alle diejenigen auf diesen Bericht, welche den Wunsch oder die Pflicht haben, diesen Gegenstand zu kennen. — Unter den ökonomischen Ursachen ist es schwierig, in den letzten 3 Jahren die Beweggründe zu unterscheiden, welche eine Vermehrung des Elends herbeigeführt haben könnten; im Gegenteil, es scheint uns, daß die großen Bauarbeiten eher eine Verbesserung der Lage der wenig begüterten Klassen hätten herbeiführen sollen. Nicht daß es in unserm sozialen Staat nicht große Lücken hätte, es gibt noch gewisse ungenügende Besoldungen, und ganz besonders kann man nicht aufhören zu wiederholen, daß die Erhöhung des Lohnes für Frauen eine Forderung der Gerechtigkeit in den meisten der Berufe, welche sie betreiben, bedeutet. Für einen großen Teil wollen wir von dem Fortschritt der Gedanken über Vorsorge und Ersparnisse eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes erwarten, auch begrüßen wir mit Freuden die Beratungen, welche sich im Genfer Rate über die Frage der Versicherung erhoben haben. Wir erwarten davon einen großen Vorteil für unser Land unter der Bedingung, daß, indem man den Einzelnen mit den von der Gesamtheit gebrachten Opfern in Verbindung bringt, die Gewißheit der Sicherheit im Alter kein Schlummerkissen der Faulheit, sondern ein Antrieb zur Anstrengung sei und folglich ein dauerhafter Gewinn von Energie und Würde im Leben unseres Volkes. Die Unterstützung ist eigentlich nicht und kann nicht eine Einrichtung der Versicherung sein: sie hat den Zweck, sich bestimmt mit denjenigen zu befassen, welche die Krankheit, das Alter, die Verwitwung aller Existenzmittel beraubt haben, aber sie hat keinen eifrigeren Wunsch, als ihre Aufgabe durch eine immer intensivere Entwicklung der Versicherung in allen Formen erleichtert und vermindert zu sehen. Wir kommen zu den Ursachen die man die unmittelbaren Ursachen des Elends nennen könnte, und welche denjenigen am meisten auffallen, die berufen sind, die Dürftigen zu besuchen: das sind die gesundheitlichen und sittlichen Ursachen. Man muß sie zusammen nennen, denn wenn die Krankheit zuweilen allein Schuld ist, so ist sie, ach! sehr oft eine Folge der Unmäßigkeit, wenn nicht des Betreffenden, so doch seiner Vorfahren. Alkoholismus und Tuberkulose, diese unheilvollen Worte werden sehr oft in dem Saale ausgesprochen, in dem wir unsere Sitzungen abhalten. Aber das ist eine Wahrheit, die sehr abgenützt geworden ist, die aufrichtigen Geister anerkennen das, und doch öffnen sie uns nicht die Augen derjenigen, welche aus verschiedenen Gründen vorziehen, nicht zu sehen. Es ist indessen unsere Pflicht, bei unsern öffentlichen Gewalten auf einem wirksameren Kampfe gegen den Alkoholismus und energischeren Maßregeln gegenüber den Trinkern von Profession zu beharren. Es ist uns noch dieses Jahr mehr als ein Mal begegnet, daß wir durch die Polizei aufgefordert wurden, eingewurzelte Alkoholiker, welche in der Blüte der Jahre stehen, aber durch ihr Umherstreifen oder ihre Bettelhaftigkeit schwer herumzubringen sind, in eine Anstalt zu verbringen. Wir widerstehen so lang als möglich diesen Bitten, im Gedanken,

daß die Hilfsquellen, über die wir verfügen, in erster Linie den unglücklichen Familien dieser schädlichen Individuen, welche in Spezialanstalten plaziert werden sollten, gehören. Fügen wir indessen hinzu, daß der Entwurf des eidgenössischen Zivilgesetzbuches die Trunksucht in die Zahl der untersagten Dinge stellt, wenn er in seinem Artikel 319 sich äußert: „Jeder Mündige, welcher durch seine Verschwendungen, seine Trunksucht, sein schlechtes Betragen, sich oder seine Familie in Gefahr bringt, in Not zu verfallen, oder die Sicherheit anderer bedroht, erhält einen Vormund“. Das Recht der Entziehung der bürgerlichen Rechte wird in Fällen dieser Art der öffentlichen Unterstützung zuerkannt. Eine andere Ursache sittlicher Art findet sich in der Lockerung der Familienbände, wovon wir täglich Beweise erhalten. Wir meinen besonders die Fälle, da der Vater seine Familie im Stiche läßt, ebenso die Leichtigkeit, mit der man die Ehescheidung begehrt, um sich den Verpflichtungen gegenüber Frau und Kindern zu entziehen. Es ist wahr, das Gericht verurteilt zur Bezahlung einer Pension an die geschiedene Frau, aber diese die Zahlung von Geld verlangenden Urteile sind illusorisch und in den meisten Fällen unausführbar. Es sind also strengere notwendig, um diejenigen zum Nachdenken zu bringen, welche ihre Pflichten gegenüber der Familie, die sie gegründet, nicht erfüllen wollen. — Was die Kinder betrifft, die sich weigern, ihre natürlichen und gesetzlichen Pflichten gegenüber ihren Eltern zu erfüllen und die es vorziehen, sie dem Hospice aufzuladen, so haben wir schon mehrmals davon gesprochen. Das ist in unsern Tagen ein ziemlich allgemeines Vorkommnis, welches ernstlich zahlreiche Institutionen, wie die unsrige, beschäftigt. Das Hospice kann nur das Übel bezeichnen: Ist die Einrichtung der Familie, Hauptgrundlage jeder Gesellschaft, respektiert und beschützt wie sie es sein sollte? Werden diejenigen, welche sie angreifen, bestraft, wie sie es verdienen? Wir fragen!

(Aus dem Rapport de la Commission de l'Hospice Général. Administration de secours aux indigents orphelins et vieillards genevois. XXXVI^{me} exercice. Année 1904.)

Thurgau. Im August 1901 beschloß die thurg. gemeinnützige Gesellschaft, eine Zentralstelle für Armenversorgung zu schaffen, um den Armenbehörden die oft schwierige Versorgung ihrer Pfleglinge, die nicht der Anstaltsversorgung bedürfen, zu erleichtern. Unsere Tätigkeit gilt in erster Linie den thurg. Armen, sodann auch andern, Nichtkantonbürgern, die bei uns wohnhaft sind und die uns von ihren Armenbehörden zur Versorgung empfohlen werden. Auch die Aufsicht über das Verhältnis von Pfleglingen und Dienstherrschaften ist unsere Sache, indem wir uns von Zeit zu Zeit teils persönlich, teils schriftlich vom Stand der Dinge überzeugen. Hingegen ist der definitive Vertragsabschluß, sowie die allfällige Bezahlung von Verpflegungsgeldern Sache der betreffenden Armenpflegen. Wir führen folgende Bücher: 1. Ein Mißivenprotokoll; 2. ein Register der Stellensuchenden; 3. ein Register der angemeldeten Stellen; 4. ein Hauptbuch, in dem chronologisch sämtliche Plazierten eingetragen werden: a) Name und Bürgerrecht; b) Alter; c) Ursache der Versorgung; d) Datum des Eintrittes; e) Datum des Austrittes mit Bemerkung über Verhalten. Sämtliche Korrespondenzen werden ebenfalls chronologisch in einem Briefordner aufgesammelt. Einer dreigliedrigen Aufsichtskommission ist alljährlich ein Bericht über Gang und Stand der Dinge vorzulegen, sowie sämtliche Bücher. Die Besoldung des Verwalters ist auf 200 Fr. angesetzt.

Sowohl Pflugschaften wie Private melden sich bei der Zentralstelle, erstere mit ihren zu Versorgenden, letztere mit Gesuchen nach solchen, und wir vermitteln jeweils sofort nach gegebenen Verhältnissen. Glücklicherweise übersteigt die Zahl der offenen Stellen diejenige der Stellensuchenden immer fast um das Dreifache. So haben sich zu den bis zur Stunde angemeldeten 183 Pfleglingen nahezu 400 Bewerber gemeldet. Nicht immer freilich sind unsere Bemühungen von Erfolg gekrönt, und die wenigsten Versorgungen können dauernd genannt werden, aber die Qualität der zu Versorgenden ist auch darnach. Denn ein normaler Mensch findet bei heutigen Verhältnissen ja leicht Arbeit, aber ein moralisch oder geistig oder körperlich defekter ist oft schwer zu versorgen. Seit der Gründung konnten

80 Personen plaziert werden, es mußte aber von diesen 80 schon ein großer Teil oft nun 3 und 4 mal wieder anders versorgt werden. Meistens sind es Kleinbauern oder Arbeiterfamilien, die Männer, Frauen und Mädchen zur Aushilfe in Haus und Feld, letztere zur Besorgung ihres Hauswesens und Beaufsichtigung der Kinder, wünschen. Im allgemeinen ist zum Lobe dieser Leute zu sagen, daß die Pfleglinge fast durchwegs gut versorgt waren, und daß nur die Unbeständigkeit oder die ungenügenden Arbeitsleistungen der Pfleglinge Schuld am Weiterziehen waren. Das Schwierige bei der Plazierung ist, daß die Pflugeschaften uns nicht immer die volle Wahrheit über die Pfleglinge offerieren und wir so oft einen „Engel“ zu plazieren haben, wo er kaum ein Mensch ist. Aber für viele ist die Armenversorgung doch schon ein großer Segen geworden, wenn sie aus dem Schlamm heraus wieder in vernünftige Familien kamen, wo sie das Selbstvertrauen wieder fanden. Jährlich laufen im Durchschnitt 200—250 Korrespondenzen ein und müssen natürlich soviel Antworten geschrieben werden, abgesehen von Dutzenden von mündlichen Anfragen und Abmachungen. Die Zeitungen gewähren in loyaler Weise unsern Inseraten angemessenen Rabatt. Die Bischofszellerin druckt dieselben sogar gratis. E.

Über „**Raubritter der Wohltätigkeitspflege**“ sprach der Vorsitzende der Armenkommission, Stadtrat Dr. Münsterberg, vor einer Anzahl Vertreter der Wohltätigkeitspflege. Als Beispiel führte der Redner zwei Damen an, die Propaganda machen für ein Heim für höhere Töchter, in Wirklichkeit aber die Leute bis zu den höchsten Ständen hinauf brandschäzen. Kürzlich wurde der Leiter der Armendirektion um Auskunft ersucht über eine Dame, für deren Würdigkeit sich ein Geistlicher schriftlich verbürgen zu können glaubte. Man brauchte nicht einmal erst die Akten nachzuschlagen, sondern konnte auf der Stelle nachweisen, daß ihre letzte Zuchtstrafe 5 Jahre betragen hatte! Da ist weiter eine Familie, die ergreifende Briefe schreibt. Nachforschungen ergaben, daß ein elender Raum vorhanden war, mit einem armseligen Strohsack. Der Briefträger brachte Hunderte von Mark. Ein ganzes Lebensmittelager konnten sich die Armen anlegen. Eine verborgene Tür führte in eine schöne Wohnung, in der die Tochter Klavier spielte und die Leute in Freuden lebten.

Derartiger Schwindel verdient schon um deswillen harte Verurteilung, weil verschiedene Wohlhabende gar zu leicht geneigt sind, aus ihm Schlüsse auf die Eigenschaften aller Armen zu ziehen, obgleich die angeführten Fälle nur einige aus 300,000 Personalaktenstücken sind. Herr Stadtrat Münsterberg empfahl, in einem großen gemeinsamen Geschäftshaus der Berliner Wohltätigkeitsvereine die Wohltätigkeit zu zentralisieren. Solche Einrichtung könnte dem Treiben der „Raubritter“ wesentlich steuern, deren sittliche Qualität mit der verschiedener Bazarhyänen gleich bewertet werden darf.

(Aus „**Kommunale Praxis**“, Wochenschrift für Kommunalpolitik und Gemeindefozialismus. Herausgeber: Dr. Albert Südekum, Berlin, Nr. 14 pag. 324.)

Literatur.

Die Mitteilungen des Vereins Zürcher Brodhaus Nr. 2, Dezember 1905, geschmückt mit einem Bild der Weihnachttausstellung, berichten von der erfreulichen Tatsache, daß das Institut prosperiert und im ersten Jahre schon einen Einnahmeüberschuß von 2516 Fr. aufweist! w.

Rapport. Mitgebracht door het Burgerlijk Armbestuur van Amsterdam aan den Gemeenderaad. Amsterdam, Joh. Müller, 1906. 59 Seiten.

Dispositions légales. Publié par les soins du bureau Central de bienfaisance de Genève. Imprimerie Atar, S. A., Genève, Corrairie 12. 178 Seiten.